

Juli 1995
30

ORDNUNG DER JUGEND
im Turnverein Rodenkirchen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turnvereinjugend (TVR-Jugend) zählt zu ihren Mitgliedern alle Kinder und Jugendlichen im Turnverein Rodenkirchen 1898 e. V. (TRV), sowie alle berufenen und gewählten Mitarbeiter.

§ 2 Grundsätze

Die TVR-Jugend bekennt sich hier mit zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung.
Sie handelt im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung, die als Bestandteil der Satzung anzusehen ist.
Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet somit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Sie ist bestrebt, die sich selbst gestellten Aufgaben im vollen Umfange zu erfüllen.

§ 3 Aufgaben

Die TVR-Jugend setzt sich folgende Aufgaben:
Pflege und Förderung des Sports,
Erfüllung gesellschaftlicher und bildungspolitischer Aufgaben,
zeitgemäße Jugendpflege,
Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4 Organe der TVR-Jugend

- Organe der TVR-Jugend sind
- 4.1. die Vollversammlung,
 - 4.2. der Vorstand,
 - 4.3. die Jugendtage,
 - 4.4. die Jugendvertretungen.

§ 5 Vollversammlung der TVR-Jugend

(1) Die ordentliche Vollversammlung ist das oberste Organ der TVR-Jugend. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(2) Der Vollversammlung gehören alle Jugendlichen des TVR ab dem 14. Lebensjahr sowie alle 13-Jährigen, die im Jahr der Vollversammlung ihr 13. Lebensjahr vollenden, stimmberechtigt an. Ferner sind alle gewählten und berufenen Mitarbeiter stimmberechtigt.

(3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der TVR-Jugend,
- b) Entgegennahme des Kassenabschlusses,
- c) Entlastung des Vorstandes der TVR-Jugend,
- d) Wahl
 - der Mitglieder des Vorstandes,
 - der Delegierten zur Mitglieder- und Jahreshauptversammlung des TVR,
(Die Vollversammlung entsendet je angefangene Gruppe von 25 Kindern und Jugendlichen des TVR einen Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des TVR, an denen diese stimmberechtigt teilnehmen. Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein.)
 - der Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Bezirks- und Gauebene,

e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,

f) Haushaltsplan,

g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

(4) Die Vollversammlung wird zwei Wochen vorher vom Vorstand der TVR-Jugend unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge einberufen.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen ist nach der Geschäftsordnung des TVR zu verfahren.

(6) Außerordentliche Vollversammlungen sind solche, die auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Jugendlichen oder mit einem durch einfache Mehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes der TVR-Jugend einberufen werden müssen. Die außerordentliche Vollversammlung muß binnen vier Wochen einberufen werden.

§ 6 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

- a) der oder die 1. Vorsitzende,
- b) der oder die 2. Vorsitzende,
- c) der Jugendpressewart,
- d) der Beauftragte für Finanzen,
- e) der Beauftragte für überfachliche Jugendarbeit,
- f) der Beauftragte für Innenbeziehungen,
- g) der Kinderwart.

Weiter gehören ihm beratend an die Fachjugendvertreter.

(2) In den Vorstand der TVR-Jugend (Jugendvorstand) ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre gewählt und ist für seine Beschlüsse der Vollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Der Jugendvorstand regelt alle Jugendangelegenheiten des TVR nach § 2 dieser Ordnung.

(4) Die Vorsitzenden sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie berufen je nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, Jugendvorstand-Sitzungen ein.

Sie repräsentieren, soweit dies erforderlich ist, die TVR-Jugend bei Verbänden und Institutionen.

§ 7 Jugendtage

(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung. Er tritt jedes Jahr zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

(2) Dem Jugendtag gehören alle jugendlichen Mitglieder der Fachabteilung stimmberechtigt an. Ferner sind alle gewählten und berufenen Mitarbeiter stimmberechtigt.

(3) Die Aufgaben des Jugendtages sind im wesentlichen

- a) Entgegennahme der Berichte der Jugendvertretung,
- b) Entlastung und Wahl der Jugendvertretung,
- c) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen im Fachbereich,

- d) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendvertretung,
e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
(4) Der Jugendtag wird zwei Wochen vorher von der Jugendvertretung oder im Auftrage vom Vorstand der TVR-Jugend unter Bekanntheit der Tagesordnung und eventueller Anträge durch Aushang einberufen.
(5) Durch die Jugendvertretung oder auf Wunsch von fünfzig Prozent der Jugendlichen der betreffenden Fachabteilung ist ein außerordentlicher Jugendtag binnen vier Wochen einzuberufen.

§ 8 Jugendvertretungen

- (1) Die Jugendvertretung jeder Fachabteilung besteht in der Regel aus Jugendvertreter und Jugendvertreterin.
(2) Die Jugendvertretung wird für ein Jahr gewählt und ist zuständig für Jugendangelegenheiten ihrer Fachabteilung.
(3) Die Jugendvertretung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendtag, der Abteilungsleitung und dem Vorstand der TVR-Jugend verantwortlich.

§ 9 Sonderausschüsse

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben können die Gremien der TVR-Jugend Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gremien.

§ 10 Wettkampf- und Spielordnung

Bindend sind die Wettkampf- und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 11 Änderung der Ordnung

Änderungen können nur von der ordentlichen Vollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

22 Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 23. 1. 1981.